



Schulische Integration und Förderung der geflohenen Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine im Schuljahr 2023/2024

Rahmenkonzept

Stand: Februar 2023



Inhalt

1	Kinder und Jugendliche aus der Ukraine an den bayerischen Schulen im Schuljahr 2023/2024 ...	2
2	Schulische Integration der geflohenen Kinder und Jugendlichen im Schuljahr 2023/2024	3
2.1	Grundschule	3
2.2	Schülerinnen und Schüler mit noch nicht erfüllter Vollzeitschulpflicht (Jgst. 5 mit 9)	4
2.2.1	Zuzug im Schuljahr 2023/2024	4
2.2.2	Zuzug in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023	5
2.2.3	Schulartunabhängige Brückenklassen (§ 46c BaySchO)	7
2.2.4	Zusammenwirken der Schulaufsicht in Steuerungsgruppen	13
2.3	Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Vollzeitschulpflicht (ab Jgst. 10)	16
2.4	Schulische Integration in der Förderschule	19
3	Hochschulzugang	19
4	Personal	20
5	Schulrechtliche und schulfinanzierungsrechtliche Hinweise	20
5.1	Rechtlicher Status der geflohenen Kinder und Jugendlichen	20
5.2	Schülerbeförderung	20
5.3	Schulfinanzierung (kommunale Schulen und private Ersatzschulen)	21
5.4	Schulische Ganztagsangebote	21
5.5	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	22
5.6	Masernschutz	23
6	Erfassung der Schülerinnen und Schüler in ASV/ASD	23
7	Informationsangebote von StMUK, ALP und ISB	23
8	Pädagogische Hinweise	24
8.1	Willkommenskultur an den Schulen	24
8.2	Psychisch stark belastete bzw. traumatisierte Kinder und Jugendliche	25
9	Pflege der ukrainischen Sprache und Kultur	26
9.1	Unterrichtsmaterialien in ukrainischer Sprache	26
9.2	Ukrainisch als Fremdsprache	27
9.3	Nationale und kulturelle Identität der geflohenen Kinder und Jugendlichen	29
10	Ferienprogramm des Bayerischen Jugendrings (BJR)	29
11	Bildungs- und Teilhabeleistungen	29
12	Einwilligungserklärungen	29
13	Aktuelle Informationen	29
14	Anhang: Studentafel der Brückenklassen	30

1 Kinder und Jugendliche aus der Ukraine an den bayerischen Schulen im Schuljahr 2023/2024

Durch den andauernden Krieg in der Ukraine waren und sind viele Familien gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Etwa **30.000 ukrainische Kinder und Jugendliche** besuchen derzeit in Bayern die Schule.

Während ukrainische Kinder im Grundschulalter grundsätzlich in Regelklassen unterrichtet werden, setzt Bayern bei älteren Schülerinnen und Schülern im aktuellen **Schuljahr 2022/2023** auf eine Kombination aus bewährten und neuen Instrumenten:

- So besuchen geflohene ukrainische Kinder und Jugendliche mit wenig Deutschkenntnissen in der Sekundarstufe I meist schulartunabhängige **Brückenklassen**, die das Angebot der **Deutschklassen an Mittelschulen** ergänzen. Diese sind auf die besondere Situation der aus der Ukraine stammenden Schülerinnen und Schüler zugeschnitten, denn sie bereiten diese einerseits auf den Übergang in bayerische Regelklassen vor, lassen ihnen andererseits aber auch Zeit für die Teilnahme am ukrainischen Fernunterricht und bieten so alle **Flexibilität** hinsichtlich einer möglichen baldigen Rückkehr dieser Kinder und Jugendlichen in ihr Heimatland.
- Dieses System wird durch **Integrationsangebote im Bereich der beruflichen Schulen** für Jugendliche und junge Erwachsene (etwa **Brückenklassen 10** an der Berufsschule und **Integrationsvorklassen** an **Wirtschaftsschule** und **FOSBOS**) ergänzt.
- Für ukrainische Schülerinnen und Schüler mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen bzw. für besonders leistungsmotivierte Schülerinnen und Schüler mit gymnasialer Vorbildung existieren an Realschule bzw. Gymnasium zudem die Integrationsklassen **SPRINT** (Realschule) und **InGym** (Gymnasium).
- Schülerinnen und Schüler mit hinreichend guten Deutschkenntnissen können selbstverständlich als **reguläre Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen** aufgenommen werden, sofern die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind; unter bestimmten Voraussetzungen an Wirtschaftsschulen, Realschulen oder Gymnasien auch als Gastschülerinnen und Gastschüler.

Neben der **ungewissen Situation in der Ukraine**, die nach wie vor von andauernden Kämpfen geprägt ist, gibt es derzeit außerdem wieder einen **wachsenden Zuzug von Flüchtenden aus anderen Ländern** nach Bayern. Wir werden diese sehr dynamische Situation in den kommenden Wochen und Monaten genau im Blick behalten und zudem die Erfahrungen mit der schulischen Erstintegration von ukrainischen Kindern und Jugendlichen im vergangenen Jahr auswerten.

Um dieser Situation weiterhin Rechnung zu tragen und den Schulen im Freistaat gleichzeitig aber die nötige **Planungssicherheit** zu geben, wird das hier skizzierte **Konzept der schulischen Erstintegration** auch im Schuljahr 2023/2024 **fortgesetzt** werden: Dies bedeutet, dass ab Jahrgangsstufe 5

- neben den bewährten Deutschklassen an der Mittelschule auch weiterhin
- **Brückenklassen** nach dem im Schuljahr 2022/2023 etablierten, schulartunabhängigen Konzept eingerichtet werden. Wie schon im Schuljahr 2022/2023 arbeiten die verschiedenen weiterführenden Schularten dabei eng zusammen, sodass Brückenklassen weiterhin an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien angeboten werden können.

Im **Schuljahr 2023/2024** sollen die bestehenden Angebote weiter erprobt und zu einem **neuen, dauerhaften System der schulischen Erstintegration** von Kindern und Jugendlichen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund in Bayern **weiterentwickelt** werden.

2 Schulische Integration der geflohenen Kinder und Jugendlichen im Schuljahr 2023/2024

2.1 Grundschule

Die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (KMK) hat sich in ihrer Stellungnahme vom 29.03.2022 dafür ausgesprochen, ukrainische Kinder im Grundschulalter nicht in spezielle Vorbereitungsklassen aufzunehmen, sondern in den Fachunterricht der Regelschule zu integrieren. Bayern folgt dieser Empfehlung. Damit werden den geflohenen Kindern und Jugendlichen im Grundschulalter ein intensives **Sprachbad** sowie vielfältige **Begegnungen mit Gleichaltrigen** ermöglicht. Die Beschulung orientiert sich an dem seit Jahren bewährten Konzept **DeutschPLUS**, das neben der Teilnahme am Regelunterricht ergänzende Angebote im Bereich Sprachförderung vorsieht (vgl. KMS vom 25.06.2018 Az. III.2 – BS 7400.9 – 4.38 933). **Die Aufnahme ukrainischer Kinder in bestehende Deutschklassen an Grundschulen ist in Einzelfällen möglich.**

Es gelten die allgemeinen Regelungen zur **Sprengelpflicht** und zu **Gastschulverhältnissen** gemäß Art. 42 und 43 BayEUG. Damit können im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung der personellen und räumlichen Ressourcen geflohene Kinder gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG einem anderen Sprengel zugewiesen werden. Aus pädagogischen Gründen sollten jedoch Kinder, die bereits im Schuljahr 2022/2023 den Regelunterricht einer Grundschule besucht haben, nach Möglichkeit an der entsprechenden Grundschule verbleiben.

Ukrainische Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 bzw. im Schuljahr 2023/2024 die Jahrgangsstufe 4 der Grundschule besuchen, nehmen am **bekanntem Übertrittsverfahren teil.**

Das bedeutet, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler, für die aufgrund der erbrachten schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungsnachweise **belastbare Jahresfortgangsnoten** gebildet werden können, ein **Übertrittszeugnis mit Eignungsfeststellung** erhalten. Für den Fall, dass eine Eignungsfeststellung aufgrund fehlender valider Jahresfortgangsnoten im Übertrittszeugnis nicht getroffen werden kann, kann die Eignung für den Übertritt an Realschule oder Gymnasium über den Besuch des Probeunterrichts nachgewiesen werden.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 bzw. im Schuljahr 2023/2024 die Jahrgangsstufe 4 besuchen bzw. besucht aber nicht die Eignung für den Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums nachgewiesen haben, und bei denen **aufgrund des Bildungsstands und der Kenntnisse der deutschen Sprache** erwartet werden kann, dass sie am **Unterricht der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule** mit Erfolg teilnehmen können, rücken in die Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule vor. Bei mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache, aber altersgemäßem Bildungsstand besuchen die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler dieser Fallgruppe im darauffolgenden Schuljahr grundsätzlich die **Brückensklasse einer weiterführenden Schule** (vgl. Nr. 2.2 zu den Beschulungsmöglichkeiten bei nicht hinreichenden deutschen Sprachkenntnissen ab Jahrgangsstufe 5).

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 bzw. im Schuljahr 2023/2024 wegen ihres **allgemein mangelnden Bildungsstands** dem Unterricht der Jahrgangsstufe 4 nicht hinreichend folgen können bzw. konnten und bei denen aufgrund des Bildungsstands nicht erwartet werden kann, dass sie am Unterricht der Jahrgangsstufe 5 mit Erfolg teilnehmen werden, die aber keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, können die **Jahrgangsstufe 4 wiederholen**, sofern dies auch altermäßig noch vertretbar ist.

2.2 Schülerinnen und Schüler mit noch nicht erfüllter Vollzeitschulpflicht (Jgst. 5 mit 9)

2.2.1 Zuzug im Schuljahr 2023/2024

In den Jahrgangsstufen 5 mit 9 und damit im Bereich der **Vollzeitschulpflicht (Art. 37 BayEUG)** stehen für ukrainische Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache, die im Schuljahr 2023/2024 nach Bayern zuziehen, drei Wege der schulischen Integration offen:

- **Beschulung als Regelschülerin bzw. Regelschüler:** Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aufgrund hinreichender deutscher Sprachkenntnisse zu folgen vermögen, können als Schüler in Regelklassen der Mittelschule und – bei Erfüllung der in der jeweiligen Schulordnung festgelegten Aufnahmevoraussetzungen – als Schüler in den M-Zug der Mittelschule, in die Realschule, in die Wirtschaftsschule oder in das Gymnasium aufgenommen und beschult werden.

- **Beschulung in Regelklassen im Gastschulverhältnis nach den Vorgaben der Schulordnungen:** Sofern auf Basis einer pädagogischen Einschätzung der Lehrkräfte erkennbar ist, dass einzelne Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Bildungsstands und ihrer bereits vorhandenen Deutschkenntnisse zeitnah dem Unterricht mit Erfolg folgen (Mittelschule) bzw. die ggf. erforderlichen Aufnahmeverfahren (Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasium) bestehen können, ist eine Beschulung in Regelklassen im Gastschulverhältnis nach den Schulordnungen (vgl. § 8 RSO, § 7 WSO, § 8 GSO) möglich; die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Die Vorlage eines Sprachzertifikats zum Nachweis der erworbenen Deutschkenntnisse ist nicht erforderlich.
- **Beschulung in besonderen Unterrichtsgruppen:** An den Schularten Mittelschule, Realschule, Wirtschaftsschule und Gymnasium stehen unterschiedliche **Angebote der schulischen Integration** (besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen gem. Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG) zur Verfügung, die grundsätzlich auch für die Beschulung der aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen genutzt werden können (Mittelschule: Deutschklasse; Realschule: SPRINT; Wirtschaftsschule: Integrationsvorklasse; Gymnasium: InGym). Ergänzend wird auch im Schuljahr 2023/2024 mit den **Brückenklassen** ein weiteres, **schulartunabhängig ausgerichtetes Angebot der schulischen Integration** vorgehalten. Es richtet sich an größere Schülergruppen, die – als vor einem Krieg im Herkunftsland Geflohene – eine ungewisse Bleibeperspektive haben und zudem in aller Regel eine gemeinsame Erstsprache besitzen. Die Zuordnung zu solchen besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen gem. Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG erfolgt für öffentliche weiterführende Schulen durch die in der Steuerungsgruppe vertretenen Schulaufsichtsbehörden für die jeweilige Schulart nach dem hierfür vorgesehenen Verfahren (vgl. unten Ziff. 2.2.4).

Hinsichtlich einer Aufnahme an Schulen zur sonderpädagogischen Förderung gilt das unter Ziff. 2.1 Mitgeteilte entsprechend.

2.2.2 Zuzug in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023

Für ukrainische Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache in den Jahrgangsstufen 5 mit 9, die bereits in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 nach Bayern zugezogen sind und daher in der Regel bereits eine Schule besuchen, werden folgende Regelungen zum Übertritt in das Schuljahr 2023/2024 getroffen:

- Bis spätestens 2. Mai 2023 spricht die Klassen- bzw. Lehrerkonferenz der Schule, an der die Brückenkategorie eingerichtet ist, eine **Schullaufbahneempfehlung** aus, die gemäß Art. 44 Abs. 1

Satz 2 BayEUG nach Maßgabe von Eignung und Leistung der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers erfolgt (vgl. SF-BS4400.10/285/2 vom 19.01.2023). Folgende Empfehlungen sind möglich:

- Besuch des Probeunterrichts einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder eines Gymnasiums zwecks einer Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe nach den Vorgaben der Schulordnungen;
- Aufnahmeprüfung mit daran anschließender Probezeit an Realschule, Wirtschaftsschule oder Gymnasium zwecks Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe nach den Vorgaben der Schulordnungen;
- Aufnahme in Regelklassen an Realschule, Wirtschaftsschule oder Gymnasium im Gastschulverhältnis nach den Vorgaben der Schulordnungen (vgl. § 8 RSO, § 7 WSO, § 8 GSO), sofern zeitnah das Bestehen der jeweiligen Aufnahmeprüfung mit anschließender Probezeit zu erwarten ist; je nach lokaler Verfügbarkeit mit begleitendem Besuch von SPRINT bzw. InGym;
- Aufnahme bzw. Verbleib an der Mittelschule als Pflichtschule;
- Besuch einer Förderschule (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen);
- Besuch eines Integrationsangebots gemäß Art. 36 Abs. 3 S. 5 BayEUG (insbes. Deutsch- oder Integrationsvorklasse bzw. **Verbleib in einer Brückenklasse**, bei erfüllter Vollzeiterschulpflicht: vgl. 2.3)

Ukrainische Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 bzw. im Schuljahr 2023/2024 eine schulartunabhängige Brückenklasse der Jahrgangsstufe 5 besuchen, können mit Wirkung zum nachfolgenden Schuljahr

- entweder über den Probeunterricht in Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder des Gymnasiums oder
- über die Aufnahmeprüfung mit anschließender Probezeit in Jahrgangsstufe 6 der Realschule oder des Gymnasiums gelangen oder
- zum Probeunterricht der Vorklasse zur vierstufigen Wirtschaftsschule zugelassen werden.

Die Schullaufbahnpfehlung für die Zeit nach dem Besuch der Brückenklasse soll in erster Linie auf **Grundlage fundierter Beobachtungen** anhand der vorliegenden **Einschätzungsbögen** (vgl. SF-BS4400.10/285/2 vom 19.01.2023) getroffen werden. Leistungserhebungen gemäß Art. 52 BayEUG sind in Brückenklassen nicht erforderlich, können aber – ohne Relevanz für eine in Brückenklassen nicht erforderliche Vorrückungsentscheidung gemäß Art. 53 BayEUG – durchgeführt werden und geben den Schülerinnen und Schülern wichtige Rückmeldungen zu

erreichten Lernfortschritten. Vor der Schullaufbahnpflichtung soll durch eine Würdigung des erreichten Lern- bzw. Leistungsstands festgestellt werden, ob die Voraussetzungen vorliegen, das Aufnahmeverfahren an M-Zug der Mittelschule, Realschule, Wirtschaftsschule oder Gymnasium erfolgreich zu absolvieren bzw. ob die Voraussetzungen für ein Gastschulverhältnis vorliegen (vgl. oben Ziff. 2.2.1).

Die Schullaufbahnpflichtung für die Zeit nach dem Besuch der Brückenklasse soll von einer **persönlichen Beratung** der Eltern und ihrer Kinder durch die in den Brückenklassen eingesetzten Lehrkräfte, unterstützt von Beratungslehrkräften, begleitet werden. Ergänzend können in einzelnen Fällen auch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für z. B. eine Leistungsdiagnostik hinzugezogen werden. Hierfür können auch die vom Staatsministerium vorbereiteten Informationsmaterialien in ukrainischer Sprache verwendet werden.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des Besuchs von sonstigen Schulen in privater Trägerschaft.

2.2.3 Schulartunabhängige Brückenklassen (§ 46c BaySchO)

Brückenklassen weisen folgende Merkmale auf:

- Brückenklassen sind **besondere Unterrichtsgruppen gemäß Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG**. Brückenklassen richten sich an Schülerinnen und Schüler derzeit insbesondere aus der Ukraine, die möglicherweise nur für einen kürzeren Zeitraum in Bayern verbleiben (ungewisse Bleibeperspektive) und zudem in aller Regel eine gemeinsame Erstsprache besitzen. Brückenklassen bereiten auf den Übergang in die reguläre Beschulung in Bayern vor und ermöglichen zugleich Flexibilität im Hinblick auf eine ggfs. baldige Rückkehr in das Herkunftsland. Mit dem Besuch der Brückenklasse wird die Schulpflicht erfüllt.
- Das Konzept der Brückenklassen ist **schulartunabhängig** ausgerichtet. Die endgültige Aufnahme an einer bestimmten weiterführenden Schulart wird durch die Beschulung in Brückenklassen nicht vorab festgelegt. Im Mittelpunkt des Konzepts der Brückenklassen stehen folgende Zielsetzungen:
 - Sie fördern den **Spracherwerb** durch intensiven Unterricht in „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“.
 - Sie ermöglichen durch regelmäßige Teilnahme am Fachunterricht der Regelklassen in ausgewählten Fächern eine erste **schulisch-inhaltliche Orientierung**: Anlagen, Fähigkeiten und Interessen treten zutage und lassen in Verbindung mit Eindrücken zu Leistungsbereitschaft und Leistungsvermögen erste Rückschlüsse auf die geeignete Schullaufbahn zu. Auf diese Weise wird – noch unabhängig vom Profil der verschiedenen Schularten – der Übergang in die Beschulung in Regelklassen vorbereitet. **Wer bereits**

im Schuljahr 2022/2023 eine Brückenklasse besucht hat, dem Unterricht in einer Regelklasse aber wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, kann auch im Schuljahr 2023/2024 in einer Brückenklasse beschult werden. Mit hinreichendem Erwerb der deutschen Sprache erfolgt – ggf. während des Schuljahrs 2023/2024 – der Übergang in eine Regelklasse; der Übergang wird in der Regel spätestens zum Schuljahr 2024/2025 erfolgen.

- Das Konzept der Brückenklassen berücksichtigt, dass die Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine in der Regel alphabetisiert sind und sich auf einem innerhalb der jeweiligen Altersgruppe untereinander vergleichbaren Bildungsstand bewegen. Der Besuch von Brückenklassen eröffnet zugleich Freiräume, die von den geflohenen Kindern und Jugendlichen z. B. genutzt werden können, um außerhalb der schulischen Verantwortung an **Angeboten des ukrainischen Fernunterrichts** (wie z. B. der All-Ukrainian School (Всеукраїнська школа онлайн; <https://lms.e-school.net.ua/>) teilzunehmen; eine finanzielle Beteiligung des StMUK an etwaigen Teilnahmekosten erfolgt nicht. Alternativ können die Schülerinnen und Schüler an Wahlfächern in der Schule teilnehmen (vgl. Anlage Studentafel).
- Brückenklassen sollten grundsätzlich **10 bis 20 Schülerinnen und Schüler** umfassen. Geringfügige bzw. temporäre Überschreitungen dieser Zahl sind zulässig. Schülerinnen und Schüler verschiedener Altersstufen können in einer Brückenklasse zusammengefasst werden, sofern der Spracherwerb und die Anschlussfähigkeit nicht durch eine zu große Altersspreizung behindert werden.
- Brückenklassen können an **Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen** und **Gymnasien** eingerichtet werden. An Mittelschulen werden Kinder und Jugendliche, die eine Brückenklasse besuchen, als reguläre Schülerinnen bzw. Schüler aufgenommen. An Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien werden die Kinder und Jugendlichen ebenfalls Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule, sie erhalten hier jedoch einen Gastschülerstatus nach den Vorgaben der Schulordnungen, d. h. die Aufnahme in diese Schularten erfolgt nur vorübergehend, weil die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für eine bestimmte Schulart noch festzustellen ist. Brückenklassen können auch an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien in kommunaler und privater Trägerschaft und an Mittelschulen in privater Trägerschaft eingerichtet werden (vgl. zur staatlichen Finanzierung Ziff. 5.3).
- Daneben soll Schülerinnen und Schülern, die die **Vollzeitschulpflicht** bereits **erfüllt** haben, in begründeten Fällen ebenfalls der Besuch einer **Brückenklasse** v. a. an Wirtschaftsschulen, Realschulen oder Gymnasien ermöglicht werden. Die Aufnahme erfolgt durch die jeweilige

Schule in Abstimmung mit der zuständigen Steuerungsgruppe. Es sollen nur Jugendliche und ggf. junge Erwachsene aus einer Altersgruppe in bestehende Brückenklassen aufgenommen werden, die gewöhnlich an der jeweiligen Schulart beschult werden. Sofern dadurch eine Klassenmehrung erforderlich wird, bedarf dies der Zustimmung des Staatsministeriums.

- Der Schulbesuch erfolgt auf Grundlage der **Studentafel** (vgl. Anlage und **§ 46c BaySchO i. V. mit der dortigen Anlage 3**); damit wird auch die Vollzeitschulpflicht erfüllt. Die Studentafel sieht **Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer** vor.
- **Pflichtfächer:**
 - Zentral ist der Unterricht im Fach **Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**. Der Unterricht folgt dem schulartunabhängigen LehrplanPLUS Deutsch als Zweitsprache für weiterführende Schulen. Lehrkräfte insbesondere der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien, die kurzfristig Kompetenzen im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) aufbauen müssen, werden bei der Umsetzung des Lehrplans mit einem breiten Unterstützungsangebot begleitet:
 - **Befristete Zulassung von DaZ-Lehrwerken:** Um der besonderen Situation Rechnung zu tragen, wurden mehrere DaZ-Lehrwerke für eine befristete Verwendung insbesondere zur Beschulung der aus der Ukraine geflohenen Schülerinnen und Schüler zugelassen. Eine Übersicht der befristet zugelassenen Lehrwerke steht im Fachportal des ISB „Willkommen an Bayerns Schulen“ zum Download bereit: <https://www.willkommen.schule.bayern.de/paedagogische-anregungen/spracherwerb-und-kommunikation/>. Sie ist nicht abschließend und wird ggf. noch ergänzt.
 - **Digitale Handreichung:** Zu den DaZ-Lehrwerken und -Materialien hat das ISB eine digitale Handreichung mit methodisch-didaktischen Hinweisen, Einsatzmöglichkeiten und Unterstützungsmaterialien entwickelt, die Lehrkräften, die wenig Erfahrung bei der Vermittlung von DaZ und der Arbeit mit DaZ-Lehrwerken mitbringen, grundlegende Hilfestellungen bietet. So sollen die Lehrkräfte beispielsweise Hilfestellung bei einer ersten sprachlichen Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie Informationen zum Umgang mit den verschiedenen Lehrwerken erhalten. Die Handreichung steht im Fachportal „Willkommen an Bayerns Schulen“ des ISB unter www.willkommen.schule.bayern.de zum Download bereit.
 - **Fortbildungen:** Die ALP Dillingen hat begleitend eine Fortbildungsschiene aufgelegt, die sich eng an den Bedarfen der Lehrkräfte orientiert und auf die DaZ-

Lehrwerke sowie die digitale Handreichung mit methodisch-didaktischen Hinweisen und Unterstützungsmaterialien des ISB abgestimmt ist. Auch hierbei bilden Grundlagen zum Spracherwerb bzw. zur Sprachvermittlung sowie zum Einsatz der DaZ-Lehrwerke einen Schwerpunkt.

- Als Pflichtfächer sind außerdem **Englisch** und **Mathematik** vorgesehen:
 - Der Unterricht in den Fächern Mathematik und Englisch zielt einerseits auf die **Festigung** und ggf. den **Ausbau** der im Herkunftsland bzw. im ukrainischen Fernunterricht erworbenen Kompetenzen ab. Andererseits sollen **Erkenntnisse über Begabung, Anlagen und Interessen** der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gewonnen und so die Schullaufbahempfehlung vorbereitet werden.
 - Der Unterricht orientiert sich nicht an den Bildungszielen der einzelnen Schularten und damit an den jeweiligen spezifischen Fachlehrplänen, sondern, abhängig vom Vorwissen der Schülerinnen und Schüler, den **zentralen Kompetenzbereichen bzw. prozessbezogenen Kompetenzen** des jeweiligen Fachs, wie sie in den Fachprofilen beschrieben sind (angelehnt an die Bildungsstandards der KMK für die Sekundarstufe I, vgl. z. B. www.lehrplanplus.bayern.de/fachprofil/realschule/mathematik).
 - Alternativ zum Unterricht in eigenständigen Lerngruppen kommt daher auch die **regelmäßige Teilnahme am regulären Unterricht** der Schule in Betracht, an der die Brückenklasse eingerichtet wurde.
- **Wahlpflichtfächer:**
 - Im Bereich der Wahlpflichtfächer zur flexiblen Belegung nehmen die Schülerinnen und Schüler in der Regel am **regulären Unterricht** der Schulart teil, an der die Brückenklasse eingerichtet wurde. Wie der Unterricht in den Pflichtfächern Englisch und Mathematik zielt auch der Unterricht in den Wahlpflichtfächern nicht auf das Erreichen der Bildungsziele der Schulart, an der die Brückenklasse eingerichtet wurde; vielmehr soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, die deutsche Sprache regelmäßig im schulischen Rahmen anzuwenden.
 - Bei der **Belegung der einzelnen Fächer** sollen neben schulorganisatorischen Belangen die Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich berücksichtigt werden. Nicht ausgewählte Fächer können, sofern gewünscht und schulorganisatorisch möglich, als Wahlfach belegt werden.

- Die Kinder und Jugendlichen können auf **unterschiedliche Klassen** bzw. – sobald nähere Erkenntnisse zum Leistungsstand vorliegen – ggf. auch auf **unterschiedliche Jahrgangsstufen** verteilt werden (je nach individueller Situation ggf. unabhängig vom Alter des Schülers bzw. der Schülerin auch auf niedrigere Jahrgangsstufen). Alternativ zur Teilnahme am Regelunterricht können die Wahlpflichtfächer auch im Klassenverband unterrichtet werden, sofern dies aus pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen günstig erscheint.
- **Wahlfächer:**
 - Bei der Ausgestaltung der Wahlfächer bestehen große Spielräume. Möglich sind z. B. zusätzliche **Fördermaßnahmen**, die **Belegung weiterer Fächer aus dem Wahlpflichtbereich**, **Arbeitsgemeinschaften** mit unterschiedlicher Ausrichtung oder **freizeitpädagogische Aktivitäten** (z. B. sportliche und musische Aktivitäten).
 - Soweit Personal mit entsprechenden Sprachkenntnissen vorhanden ist, sind auch **Ergänzungsangebote in ukrainischer Sprache** zur Vertiefung und Wiederholung der im Fachunterricht (z. B. Mathematik) erarbeiteten Inhalte möglich.
 - Die in der Stundentafel bei den Wahlfächern angegebene **Stundenzahl** ist nicht verbindlich; der tatsächliche Umfang der Stundenbelegung im Bereich der Wahlfächer richtet sich nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen bzw. nach den pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort.
 - Die Teilnahme an den Wahlfächern ist **freiwillig**; alternativ können die Schülerinnen und Schüler an Bildungsangeboten außerhalb der schulischen Verantwortung, z. B. am ukrainischen Fernunterricht, teilnehmen.
 - An zusätzlich eingerichteten Wahlangeboten können, damit sich weitere Kontakte mit Gleichaltrigen im Ankunftsland Bayern ergeben, grundsätzlich auch **nicht-ukrainische Kinder und Jugendliche** teilnehmen. Die ukrainischen Kinder und Jugendlichen können grundsätzlich auch reguläre Wahlangebote der Schule besuchen.
 - Wahlfächer, in denen Stoff der Pflichtfächer (Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Mathematik) intensiviert, wiederholt und vertieft wird, können **konzeptionell mit dem Pflichtfach** verknüpft werden. Bei einer solchen Verknüpfung kann der zeitliche Umfang des Wahlfachs reduziert werden, wenn die entsprechende Lehrkraft phasenweise im Tandem mit der Lehrkraft des Pflichtfachs unterrichtet.
- Für den Unterricht im Spracherwerb Deutsch kommen neben Lehrkräften der eigenen Schule (insbesondere DaZ-Lehrkräften sowie Fremdsprachenlehrkräften) auch anderweitige Fachkräfte z. B. mit Qualifikationen im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ bzw. „Deutsch als Fremdsprache“ und weitere geeignete Kräfte in Betracht. In geeigneten Fächern können auch

ukrainische Lehrkräfte mit entsprechender Qualifikation und für den jeweiligen Unterricht hinreichenden Deutschkenntnissen eingesetzt werden. Über die fachliche Eignung einer Lehrkraft, die im Bereich des Spracherwerbs eingesetzt werden soll, entscheidet an öffentlichen Schulen die jeweilige Schulleitung bzw. im Bereich der Grund- und Mittelschulen das jeweilige Staatliche Schulamt. Bei Privatschulen entscheidet die zuständige Schulaufsicht.

- Für jede Brückenklasse ist von der Schulleitung eine Lehrkraft der Schule als **Klassenbetreuerin oder Klassenbetreuer** zu bestimmen. Sie trägt die Gesamtverantwortung für den Unterricht in der Brückenklasse und koordiniert den Einsatz der beteiligten Fachkräfte; sie steht den dort beschulten Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner und Bezugsperson zur Verfügung und unterstützt die Einbindung der Brückenklasse in die Schulgemeinschaft.
- **Schulorganisatorische Umsetzung:** Die schulorganisatorische Umsetzung und die konkrete pädagogische Gestaltung des Unterrichts in Brückenklassen erfolgen im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG):
 - Im Kern steht jeweils der 10-stündige Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), der – je nach Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler – auch jahrgangsübergreifend angelegt sein kann. Sofern nicht anders möglich, ist eine teilweise Verlagerung des DaZ-Unterrichts in den Nachmittag möglich, sofern die Schülerbeförderung sichergestellt ist.
 - Die schulorganisatorische Umsetzung der übrigen Elemente der Stundentafel (Wahlpflichtfächer, Wahlfächer) richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort:
 - Grundsätzlich ist in allen Bereichen der Stundentafel eine **separate Beschulung** ukrainischer Schülerinnen und Schüler **in einer eigenen Klasse möglich**. Insbesondere im Bereich der Wahlpflichtfächer erscheinen aber eine **Teilnahme am Regelunterricht** und die damit verbundene Möglichkeit zur Sprachanwendung günstiger.
 - Inwieweit z. B. in den **Pflichtfächern Englisch und Mathematik** eine separate Unterrichtsgruppe gebildet wird oder eine (Teil-)Integration in den Regelunterricht erfolgt, wird wesentlich von (freien) Kapazitäten der Regelklassen, von den vorhandenen Personalressourcen und von stundenplanerischen Erwägungen abhängen.

2.2.4 Zusammenwirken der Schulaufsicht in Steuerungsgruppen

Die bereits im Schuljahr 2021/2022 auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte gebildeten **Steuerungsgruppen** tragen im Zusammenwirken der Schulaufsichtsbehörden und in enger Abstimmung mit den Schulaufwandsträgern dafür Sorge, dass die aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen, die im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für eine Beschulung in den Jahrgangsstufen 5 mit 9 in Betracht kommen, in die oben dargestellten Angebote der schulischen Integration aufgenommen werden und ihre Schulpflicht erfüllen können.

Die Steuerungsgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

- Die **Mittelschule** wird durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt vertreten. Beim jeweiligen Staatlichen Schulamt liegt auch die Federführung.
- **Realschule** und **Gymnasium** werden durch die jeweils zuständige Ministerialbeauftragte bzw. den jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten vertreten. Die Ministerialbeauftragten können diese Aufgabe an die Schulleitung einer Realschule bzw. eines Gymnasiums im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt delegieren.
- Die **beruflichen Schulen** (Wirtschaftsschulen) werden durch die jeweils zuständige Regierung vertreten. Für die Angebote der Beruflichen Oberschulen (vgl. Ziff. 2.3) wird die jeweils zuständige Ministerialbeauftragte bzw. der jeweils zuständige Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule eingebunden. Die Regierungen bzw. die Ministerialbeauftragten können diese Aufgabe an eine Schulleitung oder die zuständige Regionalkoordinatorin und den zuständigen Regionalkoordinator für Berufsvorbereitung im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt delegieren.
- Soweit Fragen der Beschulung an **Schulen zur sonderpädagogischen Förderung** betroffen sind, sind diese mit der zuständigen Regierung abzustimmen.

Die Steuerungsgruppe hat folgende **Aufgaben**:

- Sie **beobachtet** den Zuzug von geflohenen Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt und steht dazu in engem Kontakt mit den für die Aufnahme zuständigen Stellen.
- Sie stellt sicher, dass Eltern, die ihr Kind an einer Schule im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt anmelden möchten, rasch und unkompliziert verständliche **Informationen über die örtliche Vorgehensweise** bei der Beschulung geflohener Kinder und Jugendlicher erhalten. Es sollte nicht dazu kommen, dass sich Eltern vergeblich an mehrere Schulen wenden müssen, bis ihnen weitergeholfen wird. Vielfach haben sich z. B. knapp gehaltene In-

formationsmaterialien in gedruckter und digitaler Form bewährt, die an allen Schulen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt bereitgehalten werden und auf vertiefte Informationen z. B. auf der Website des Staatlichen Schulamts verweisen.

- Sie stellt fest, in welchem Umfang im Schuljahr 2023/2024 im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt **Angebote der schulischen Integration gem. Art. 36 Abs. 3 S. 5 BayEUG (insbes. Brückenklassen und Deutschklassen)** für Schülerinnen und Schüler mit noch nicht erfüllter Vollzeitschulpflicht benötigt werden. **Inbesondere dann, wenn die Mindestschülerzahlen für Brückenklassen deutlich unterschritten werden (Gründe z. B.: Rückzug; reguläre Aufnahme an weiterführenden Schulen), kommt auch eine Zusammenführung einzelner Integrationsangebote im Rahmen von Deutschklassen in Betracht, sofern geeignetes Personal zur Verfügung steht. Mit Rücksicht auf ukrainische Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die einen ukrainischen Abschluss erwerben wollen bzw. den Anschluss im ukrainischen Schulsystem halten wollen, sollen aber in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt nach Möglichkeit immer auch Brückenklassen eingerichtet werden.**
- **Die Anmeldung von Schülerinnen und Schülern (reguläre Beschulung bzw. Gastschulverhältnis) sowie die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu Integrationsangeboten gem. Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG soll in den einzelnen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten unter Federführung der Steuerungsgruppe so ausgestaltet werden, dass die ukrainischen Schülerinnen und Schüler bei der Meldung der Schülerzahlen im Mai berücksichtigt werden können. Mit Rücksicht auf die interne Personalplanung in den Schularten Realschule und Gymnasium (Anmeldeschluss für Jahrgangsstufe 5 am 12. Mai; Abgabe der UP-Meldung) wird sich in der Regel ein Anmeldeschluss bzw. eine Zuweisung bis zum 5. Mai als zweckmäßig erweisen. Personalbedarfe für Schülerinnen und Schüler, die zu einem späteren Zeitpunkt nach Bayern einreisen, werden Ende Juni im Rahmen eines Nachmeldeverfahren erfasst.**
- **Die Schularten Mittelschule, Realschule und Gymnasium arbeiten im Bereich der schulischen Erstintegration – wie schon im Schuljahr 2022/2023 – weiter eng zusammen. Dabei sollen die Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt pro Schulart dieselben Anteile an der Gesamtzahl der ukrainischen Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I beschulen wie im Schuljahr 2022/2023. Die Fortführung von Brückenklassen an Wirtschaftsschulen ist möglich.**
- Die in der Steuerungsgruppe vertretenen Schulaufsichtsbehörden klären, welche unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen für die **Einrichtung der erforderlichen Angebote** in Betracht kommen. Sie verständigen sich mit den örtlichen Trägern kommunaler und privater Schulen, ob und in welchem Umfang sich diese an der Beschulung der geflohenen Kinder und Jugendlichen

beteiligen möchten. Bei Bedarf fordern sie staatliche Schulen auf, Angebote der schulischen Integration – insbesondere Brückenklassen – einzurichten. Die Steuerungsgruppen entscheiden über die Einrichtung von Brückenklassen im Benehmen mit dem jeweiligen Schulaufwandsträger oder in Verbänden im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern.

- Die in der Steuerungsgruppe vertretenen Schulaufsichtsbehörden ordnen – entsprechend ihrer Zuständigkeit und der vereinbarten Schülerverteilung – die vollzeitschulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die nicht bereits in Regelklassen oder an Wahlschulen im Gastschulverhältnis nach den Vorgaben der jeweiligen Schulordnung aufgenommen worden sind (s. oben Abschnitt 2.2.1), den eingerichteten Angeboten der schulischen Integration (insbes. Deutsch- und Brückenklassen) zu. Eine Zuordnung an Schulen in privater Trägerschaft erfolgt nicht; die Beschulung an Privatschulen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers und mit Einverständnis der Eltern möglich, welche vorab über die Rahmenbedingungen (Schulgeld; Schülerbeförderung) zu informieren sind. Bei der Zuordnung an öffentliche weiterführende Schulen kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:
 - Aus **pädagogischen Gründen** erscheint es grundsätzlich günstig, dass Kinder und Jugendliche, die bereits im Schuljahr 2022/2023 eine Brückenklasse besucht haben, nach Möglichkeit an dieser Schule verbleiben.
 - Insbesondere aus den folgenden Gründen kann die Steuerungsgruppe jedoch einen Wechsel in die Brückenklassen an einer anderen Schule veranlassen:
 - gleichmäßige Auslastung der **personellen und räumlichen Ressourcen**
 - möglichst **altershomogene Zusammensetzung** der Brückenklassen
 - **Wohnortnähe**
- Sofern in einer Brückenklasse die **Mindestteilnehmerzahl** (vgl. Ziff. 2.2.2) unterschritten wird und nicht zu erwarten ist, dass die Brückenklasse – zum Beispiel durch weiteren Zuzug – wieder aufgefüllt werden kann, löst die Steuerungsgruppe diese Brückenklasse auf und verteilt die verbleibenden Schülerinnen und Schüler auf umliegende Brückenklassen oder anderweitige Integrationsangebote. Bei weiterhin bestehenden Einsatzmöglichkeiten für das Personal an der jeweiligen Schule zur Beschulung geflüchteter ukrainischer Schülerinnen und Schüler legt die Schulleitung den entsprechenden Einsatzbereich fest. Sollte dies nicht der Fall sein, veranlasst die personalverwaltende Stelle in Abstimmung mit der örtlichen Steuerungsgruppe eine anderweitige Beschäftigung, die auf die Beschulung geflohener ukrainischer Schülerinnen und Schüler abzielt (z. B. Mitwirkung in einer anderen Brückenklasse). In begründeten Einzelfällen kann eine Brückenklasse auch bei dauerhafter Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl nach Abstimmung mit dem Staatsministerium fortgeführt werden.

- Die Steuerungsgruppe wirkt darauf hin, dass die aus der Ukraine geflohenen Eltern auf geeignetem Wege **Informationen zum bayerischen Schulsystem**, zu der schulartunabhängigen **Beschulung in Brückenklassen** sowie dem **Zuordnungsverfahren** erhalten. Soweit dies im Hinblick auf personelle Ressourcen und die Sprachhürde leistbar erscheint, soll auch eine persönliche Beratung an der Schule erfolgen, die die jeweiligen Kinder und Jugendlichen derzeit besuchen. Es ist ggf. notwendig zu erklären und zu verdeutlichen, dass die Zuordnung zu bzw. Beschulung in einer schulartunabhängigen Brückenklasse oder einem anderweitigen Integrationsangebot keine abschließende Entscheidung über die Schullaufbahn ihres Kindes bedeutet.
- Im Zusammenhang mit der **Personalversorgung** der Brückenklassen können die in den Steuerungsgruppen vertretenen Schulaufsichtsbehörden Absprachen treffen, die darauf abzielen, dass sich die Schulen der einzelnen Schularten bei der Beschulung der geflohenen Kinder und Jugendlichen wechselseitig unterstützen.
- Die **Aufnahmegesuche** von geflohenen Kindern und Jugendlichen werden i. d. R. zentral durch die Steuerungsgruppe erfasst, damit eine gleichmäßige Auslastung der personellen und räumlichen Ressourcen möglich wird.
- Sie informiert die Staatlichen Schulberatungsstellen über das Entstehen besonderer **Beratungsbedarfe** im Bereich der Schullaufbahnberatung und der pädagogisch-psychologischen Beratung. Dies kann z. B. das Themenfeld „Traumatisierung“ und den bei Schulleitungen oder Lehrkräften dazu entstehenden Informations- und Beratungsbedarf betreffen.
- Sie sorgt dafür, dass auch die Schülerinnen und Schüler in den Integrationsangeboten an geeigneten **Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung** teilnehmen können.
- Sie formuliert gegenüber den Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung etwaige **Lehrerfortbildungsbedarfe**, die im Kontakt mit den Schulen deutlich werden.

2.3 Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Vollzeitschulpflicht (ab Jgst. 10)

Im bayerischen Schulsystem bestehen für aus der Ukraine geflohene Jugendliche und junge Erwachsene ab Jahrgangsstufe 10 insbesondere folgende Möglichkeiten:

- An ausgewählten **Beruflichen Oberschulen** werden **Integrationsvorklassen** gem. § 4 Abs. 4 S. 4 FOBOSO gebildet, die in einem Schuljahr auf den anschließenden Eintritt in die reguläre Vor-klasse bzw. die Eingangsklassen der **Fachoberschule** (Jahrgangsstufe 11) bzw. Berufsober- schule (Jahrgangsstufe 12) vorbereiten. Dieses Angebot richtet sich an besonders leistungs- starke und motivierte Jugendliche und junge Erwachsene, die das grundlegende sprachliche

(mindestens Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER) und fachliche Potenzial in den allgemeinbildenden Fächern (Mittlerer Schulabschluss) mitbringen und eine anerkannte Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife in Bayern erwerben möchten.

- An den **Gymnasien** können die angesprochenen Schülerinnen und Schüler die **InGym-Senior-Gruppen** nutzen. Sie bieten die Möglichkeit, eine im Ausland begonnene, auf den Hochschulzugang ausgerichtete Schullaufbahn in Bayern fortzuführen und die für den Unterricht erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Voraussetzung sind eine sehr hohe Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit sowie der Nachweis sehr fundierter fachlicher Voraussetzungen (Eignungsfeststellung in Englisch und Mathematik). Auf der Basis der Leistungen im halbjährigen InGym-Kurs wird eine Empfehlung zur weiteren Schullaufbahn ausgesprochen. Nähere Informationen zu InGym finden sich unter: <http://www.mb-gym-mfr.de/InGym.pdf>

Eine Aufnahme als Gastschüler am Gymnasium gemäß § 8 GSO ist prinzipiell auch nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht möglich. Dabei handelt es sich um eine verantwortungsvolle Entscheidung, bei der im Einzelfall sehr sorgfältig abzuwägen ist, ob dieser Bildungsweg für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler erfolgreich abgeschlossen werden kann. Da der Erwerb des Deutschen als Fach- und Bildungssprache im Regelfall fünf bis sieben Jahre beträgt, ist die Aufnahme nur dann aussichtsreich, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits über entsprechende Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache (mindestens Sprachniveau B2 des GER) und ein hohes Leistungspotenzial verfügt. Eine Aufnahme in das Auffangnetz des achtjährigen Gymnasiums ist nicht möglich, da dieses den in § 68 Abs. 1 GSO G9 vorgesehenen Schülerinnen und Schülern vorbehalten ist.

Einen schulrechtlichen Anspruch auf Aufnahme in die Oberstufe eines Gymnasiums gibt es nur für solche ukrainischen Jugendlichen, die die Anforderungen an die Aufnahme als Regelschüler in die 11. Jahrgangsstufe erfüllen (Art. 44 Abs. 1, 3 BayEUG i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 GSO).

- Die **Kollegs** können für aus der Ukraine geflohene Jugendliche mit mittlerem Schulabschluss auch im Schuljahr 2023/2024 eigene **Orientierungsklassen** einrichten. Die Jugendlichen erhalten insbesondere gezielte Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache und eine Förderung in Mathematik und Englisch.
- **Berufliche Schulen:**
Das Modell der **Berufsintegration** steht jungen Menschen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr offen, die aufgrund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache dem Unterricht in

den regulären Klassen des Berufsvorbereitungsjahres nicht folgen können. Die Berufsschulpflicht beginnt i. d. R. Regel drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland in dem Schuljahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird (= 16. Geburtstag; vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG). Die Aufnahme als Berufsschulpflichtiger bzw. Berufsschulpflichtige erfolgt bei Zuzug aus dem Ausland dann bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird (= 21. Geburtstag). Darüber hinaus finden die Regelungen des Art. 39 BayEUG Anwendung.

Daneben kommt auch eine Teilnahme am *Schulversuch „Einjährige Erweiterung der Fachhelferausbildung an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe sowie an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe“* infrage.

In der einjährigen Maßnahme an **Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe** bzw. **Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe** wird die erwünschte Sprachkompetenz sowie Allgemeinwissen und einschlägiges Fachwissen vermittelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, im Anschluss an die einjährige Maßnahme eine einjährige Pflegefachhelferausbildung zu absolvieren bzw. ein Jahr im Bereich der Behindertenhilfe tätig zu sein und anschließend eine einjährige Heilerziehungspflegehilfeausbildung zu absolvieren.

- Daneben soll Schülerinnen und Schülern, die die **Vollzeitschulpflicht** bereits **erfüllt** haben, in **begründeten Fällen** ebenfalls der Besuch einer eingerichteten **Brückenkasse** v. a. an **Wirtschaftsschulen, Realschulen** oder **Gymnasien** ermöglicht werden (vgl. hierzu auch 2.2.3).

Hinweise zur (Berufs-)Schulpflicht:

Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt, soweit keine andere in Art. 36 BayEUG genannte Schule besucht wird. Nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayEUG ist vom Besuch der Berufsschule befreit, wer einen **mittleren Schulabschluss** erreicht hat. Für das Schulsystem der Ukraine sind dies Schülerinnen und Schüler, die die (vollständige) allgemeine mittlere Bildung an einer allgemeinbildenden Mittelschule, einer spezialisierten Schule nach den Jahrgangsstufen 10 bzw. 11, erfolgreich in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 abgeschlossen haben bzw. abschließen werden.

Diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen demnach keine bayerische Schule besuchen und können für sich einen passenden Bildungsweg wählen. Hierfür kommen neben **Angeboten der Erwachsenenbildung** insbesondere auch **weiterführende ukrainische Angebote** (z. B. die Teilnahme am Fernunterricht zur Erlangung der ukrainischen Hochschulzugangsberechtigung) infrage.

Sofern fluchtbedingt keine Zeugnisse zum Nachweis des mittleren Schulabschlusses vorgelegt werden können, kann der zuständigen Berufsschule gegenüber ersatzweise eine **Selbstauskunft** abgegeben

werden, dass aufgrund des Schulbesuchs in der Ukraine nach den o. g. Regelungen ein mittlerer Schulabschluss erworben wurde und der Nachweis darüber schnellstmöglich nachgereicht wird.

Jugendlichen, die bereits über eine ukrainische Hochschulzugangsberechtigung verfügen, stehen **Angebote des Studienkollegs** und der **Universitäten** sowie der **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** offen (vgl. dazu Ziff. 3).

2.4 Schulische Integration in der Förderschule

Eine Aufnahme an Förderschulen kann im Sinne des Art. 41 Abs. 1 BayEUG nur erfolgen, wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache allein sind nach § 41 Abs. 1 Satz 2 VSO-F ausdrücklich kein hinreichender Grund für die Aufnahme an eine Förderschule. Auch eine mögliche Traumatisierung stellt für sich keinen sonderpädagogischen Förderbedarf dar und einer Traumatisierung ist daher nicht durch die Aufnahme an einer Förderschule angemessen zu begegnen. Die Aufnahme an Förderschulen erfolgt grundsätzlich in die Regelklassen. Förderbedarfe und Förderschwerpunkte wie der Stand der bisherigen Förderung von geflüchteten Schülerinnen und Schüler mit eindeutig festzustellendem sonderpädagogischem Förderbedarf unterscheiden sich nach ersten Erfahrungen in einer großen Bandbreite. Konzepte für Einfinden und Heranführen an Unterricht und schulische Fördermaßnahmen werden mit Blick auf die individuellen Bedarfe und die Bedingungen am Schulstandort in den regulären Klassen und mit ggf. differenzierenden Angeboten entwickelt.

3 Hochschulzugang

Umfangreiche Informationen zum Hochschulzugang finden sich unter www.km.bayern.de/ukraine-hilfe/hochschulzugang.

Studierwilligen Jugendlichen aus der Ukraine stehen **vielfältige Beratungsmöglichkeiten** offen:

- Die **bayerischen Universitäten** beraten interessierte ukrainische Schülerinnen und Schüler zu Fragen des Zugangs zum Vorkurs und zur Aufnahmeprüfung am Studienkolleg Univ. München.
- Das Studienkolleg in Coburg und die **bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (FH)** beraten ukrainische Schülerinnen und Schüler, die an einem Studium an einer FH interessiert sind.
- Das **Bayerische Landesamt für Schule als Zeugnisanerkennungsstelle** berät zu Fragen der Plausibilisierung und Anerkennung der Schullaufbahn bei ggf. fehlenden schulischen Bildungsnachweisen aus der Ukraine.

4 Personal

Die erforderlichen Ressourcen werden auch im Schuljahr 2023/2024 zur Verfügung stehen. Entsprechende Vollzugshinweise werden den zuständigen Stellen in einem eigenen Dokument übermittelt.

5 Schulrechtliche und schulfinanzierungsrechtliche Hinweise

5.1 Rechtlicher Status der geflohenen Kinder und Jugendlichen

Geflohene aus der Ukraine im entsprechenden Alter werden grundsätzlich **spätestens** drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland schulpflichtig (vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

Die Schulpflicht kann außerdem schon vor Ablauf der o. g. Drei-Monats-Frist bei Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses in Bayern einsetzen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). In beiden Fällen sind die Anmeldung und Aufnahme an einer bestimmten Schule grundsätzlich möglich; aus organisatorischen Gründen sollen die Steuerungsgruppen auf eine ausgewogene Verteilung hinwirken und Zuordnungen vornehmen, insb. wenn mangels hinreichender Deutschkenntnissen eine Aufnahme als Regelschüler bzw. Regelschülerin ausscheidet (vgl. v. a. Ziff. 2.2.1).

Bei der Anmeldung an der Schule ist für die geflohene Schülerin oder den geflohenen Schüler der Nachweis der Anmeldung des Hauptwohnsitzes beim Einwohnermeldeamt vorzulegen, sofern die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt schon erfolgen konnte, sonst ist dieser Nachweis zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzureichen.

An Pflichtschulen erfolgt durch die Meldebehörden regelmäßig eine Datenübermittlung bezüglich zugezogener schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher gemäß § 28 Meldedatenverordnung (MeldDV). Dies kann sich aufgrund der Erfassung der aus der Ukraine Zugezogenen unter Umständen jedoch etwas verzögern.

Mit Einsetzen der Schulpflicht spätestens drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland besteht keine Entscheidungsfreiheit mehr, ob eine Schulanmeldung und eine Teilnahme am Unterricht erfolgen. Es gelten auch insoweit die **üblichen Vorschriften zum Schulbesuch und zur Schulpflicht**.

Die Schulpflicht kann in allen o. g. Beschulungsformen, d. h. auch bei Besuch einer besonderen Unterrichtsgruppe im Sinne des Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG (z. B. einer Brückenklasse) erfüllt werden.

5.2 Schülerbeförderung

Im Bereich der **staatlichen Grund- und Mittelschulen** richtet sich mit Geltung der Regelungen zur Sprengelpflicht und zu Gastschulverhältnissen gemäß Art. 43 BayEUG (vgl. Ziff. 2.1) die Schülerbeför-

derung nach den bestehenden Regelungen. Ein Beförderungsanspruch besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (u. a. Mindestschulweglänge) zur Sprengelschule, ggf. zu der Schule, der die Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayEUG durch das Staatliche Schulamt zugewiesen sind (Art. 3 Abs. 4 BaySchFG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 SchBefV). An **Förderschulen** gelten zur Schülerbeförderung ebenfalls die allgemeinen Regelungen.

Sofern im Bereich der **weiterführenden Schulen** eine Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher – auch mit einem stets widerruflichen Gastschülerstatus nach den Vorschriften der jeweiligen Schulordnung – in Regelklassen oder in besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen (z. B. Deutschklassen) – mit Ausnahme der Brückenklassen – erfolgt bzw. diese Klassen und Gruppen weiterhin besucht werden, richtet sich die Schülerbeförderung nach den bestehenden Regeln, wobei regelmäßig mit der Anmeldung des Hauptwohnsitzes und der Schulaufnahme von der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ausgegangen werden kann.

Beim Besuch der Brückenklassen handelt es sich weit überwiegend um Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht (vgl. Ziff 2.2.2). Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (u. a. Mindestschulweglänge) besteht dazu ein Beförderungsanspruch zur nächstgelegenen Schule. Wahlfachangebote sind nicht von der Beförderungspflicht umfasst. Dies ist ggf. bei der Strukturierung von Stundenplan und Tagesablauf zu berücksichtigen.

Für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule bei Brückenklassen an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SchBefV zu beachten.

5.3 Schulfinanzierung (kommunale Schulen und private Ersatzschulen)

Unabhängig von der besuchten Unterrichtsform (Regelklassen, besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen, Brückenklassen) gilt die reguläre Finanzierung nach den Regelungen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz einschließlich der maßgeblichen Stichtage.

5.4 Schulische Ganztagsangebote

Aus der Ukraine zugezogene Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr an einer Schule aufgenommen werden, können grundsätzlich auch am eingerichteten **Ganztagsangebot** (gemäß [KMBek Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jgst. 1-4 – BayMBl. Nr. 227](#) bzw. [ab Jgst. 5 – BayMBl. Nr. 228](#) und [KMBek Gebundene Ganztagsangebote an Schulen - BayMBl. Nr. 86](#)) einer Schule teilnehmen oder die **Mittagsbetreuung** ([KMBek – BayMBl. Nr. 316](#)) besuchen.

Die genannten Richtlinien sehen vor, dass die Schulleitungen grundsätzlich verpflichtet sind, Schülerinnen und Schüler, die sich noch während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der für die jeweilige Förderung zu berücksichtigenden Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern in das jeweilige

offene Ganztagsangebot aufzunehmen, sofern einer Aufnahme kein wichtiger Grund entgegensteht. Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen, wie sie auf geflüchtete Familien aus der Ukraine zutreffen, soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtags Schülerinnen und -schülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.

Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in offene Ganztagsschulangebote nach Antragschluss entscheidet die jeweilige Schulleitung in Absprache mit dem Kooperationspartner.

Sollte sich nach Antragsschluss der Bedarf zur Einrichtung weiterer offener Ganztagsgruppen ergeben, so ist grundsätzlich eine nachträgliche Genehmigung und Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Basis einer begründeten Einzelfallentscheidung nach Absprache der zuständigen Regierung bzw. MB-Dienststelle mit dem Staatsministerium möglich. Auf Aufforderung ist dann eine entsprechend aktualisierte Teilnehmerliste vorzulegen.

Sofern Gruppen eines offenen Ganztagsangebots zum Antragstermin noch nicht die erforderliche Mindestteilnehmerzahl erreicht haben, diese aber möglicherweise in Folge einer nachträglichen Aufnahme von ukrainischen Schülerinnen und Schülern erreichen, kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden, sofern bis zum Erhebungszeitpunkt am 1. Oktober 2023 die erforderliche Mindestteilnehmerzahl durch Anmeldung weiterer Schülerinnen und Schüler noch erreicht wird.

Sollte sich zu Schuljahresbeginn der Bedarf zur Einrichtung weiterer offener Ganztagsgruppen ergeben, so ist grundsätzlich eine nachträgliche Genehmigung und Förderung unter den o. g. Voraussetzungen möglich, sofern die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bis zum Erhebungszeitpunkt erreicht wird.

Gleiches gilt für die nachträgliche Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler in Gruppen der **Mittagsbetreuung** durch den für die Durchführung zuständigen Träger. Eine entsprechende Beantragung ist auch hier grundsätzlich spätestens bis zur Meldung der Gruppen im Oktober möglich.

Nähere Hinweise und Einzelheiten zur Beantragung offener Ganztagsangebote bzw. einer Mittagsbetreuung sowie zur Meldung können dem jeweiligen Schreiben zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für das Schuljahr 2023/2024 entnommen werden.

5.5 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Geflohene Kinder und Jugendliche unterliegen mit Aufnahme an einer Schule als Schülerin bzw. Schüler dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch bei einer Aufnahme als Gastschülerin bzw. Gastschüler.

5.6 Masernschutz

Hinsichtlich des Masernschutzes gelten aus der Ukraine zugezogene Schülerinnen und Schüler, die an einer Schule aufgenommen werden, als schulpflichtig im Sinne des Masernschutzgesetzes. Daher können sie als in diesem Sinne schulpflichtige Kinder und Jugendliche ungeachtet eines möglichen fehlenden Masernschutzes oder eines ungeklärten Masernschutzstatus aufgenommen werden. In diesem Fall wäre dann die entsprechende Meldung an das Gesundheitsamt notwendig.

6 Erfassung der Schülerinnen und Schüler in ASV/ASD

Die Erfassung von Brückenklassen sowie Integrationsvorklassen in ASV ist unter <https://www.asv.bayern.de/doku/alle/klassen/brueckenklassen/start> dokumentiert. Die jeweils konkreten Eintragungsmodalitäten für die Meldung der Daten zur Unterrichtssituation sowie der Unterrichtsplanung werden in den entsprechenden schulartspezifischen Dokumentationen fortlaufend aktualisiert.

7 Informationsangebote von StMUK, ALP und ISB

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) sowie die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) stellen Internet-Angebote bereit, in denen sich Hinweise auf vielfältige Unterstützungsangebote finden:

- **StMUK:** Auf der Webseite des Staatsministeriums fungiert eine zentrale „Landingpage“ unter der Adresse www.km.bayern.de/ukraine-hilfe als erste Anlaufstelle für **aktuelle Informationen** sowie als Verteilerseite hin zu weiteren Materialien. Neben allgemeinen Informationen für Flüchtlinge zum laufenden und kommenden Schuljahr, zu den bayerischen Brückenklassen sowie zum bayerischen Schulsystem finden sich dort auch für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft weitere Hinweise und Downloads, bspw. Informationsblätter für Beratungsangebote, **häufig gestellten Fragen („FAQ“)** und **kultusministerielle Dokumente** wie das vorliegende Rahmenkonzept. Darüber hinaus finden sich dort Links zu weiterführenden kultusministeriellen Inhalten wie dem **Vermittlungsportal** für pädagogisches Personal oder Ansprechpersonen aus dem **schulischen Unterstützungssystem** sowie eine Übersicht der **Steuerungsgruppen**. Das Angebot wird stetig ausgebaut und aktualisiert. Die interaktive Infografik unter www.mein-bildungsweg.de ist neben anderen Sprachen auch ins Ukrainische übersetzt und bietet einen Überblick über das **bayerische Schulsystem**. Mithilfe des virtuellen „Bildungswegplaners“ kann die eigene schulische Laufbahn hin zum gewünschten Abschluss individuell geplant werden.
- **ISB:** Unter dem Titel „Willkommen an Bayerns Schulen“ hat das ISB ein Info-Portal eingerichtet, das unter der Adresse www.willkommen.schule.bayern.de abrufbar ist und laufend ergänzt

wird. Dort werden sukzessive **unterstützende Angebote für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal** (pädagogisch-didaktische Materialien z.B. zum Spracherwerb oder zum Erwerb interkultureller Kompetenz, digitale Sprachlernanwendungen, Lern- und Lehrmittel, Konzepte und Good-Practice-Beispiele) sowie Informationen über die Ukraine bereitgestellt (z. B. Landeskunde, ukrainisches Schulsystem, Hintergründe zum Konflikt, Hilfsmittel zur Erleichterung der Kommunikation zwischen ukrainischen und bayerischen Kindern und Jugendlichen). Darüber hinaus wird auch auf weitere einschlägige Informations- und Unterstützungsangebote anderer Institutionen (z. B. StMUK, ALP, KIBBS, Beraterinnen und Berater Migration, Staatliche Schulberatung, Ministerialbeauftragten) verlinkt.

- **ALP:** Auf der Website der ALP Dillingen ist eine eigene Themenseite eingerichtet, die unter der Adresse www.links.alp.dillingen.de/ukraine abrufbar ist. Die Themenseite bündelt von der ALP zur Verfügung gestellte **Materialien und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte**. Diese Angebote unterstützen die Lehrkräfte in der derzeitigen Situation gezielt und bedarfsgerecht. Neben Informationsmaterialien bieten Selbstlernkurse und eSessions die Möglichkeit, dass Lehrkräfte zeitlich flexibel an für sie passenden und ihren Bedürfnissen entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Thematisch werden unterschiedliche Bereiche abgedeckt, wie etwa der Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen, eine Einordnung des Krieges aus der Perspektive der politischen Bildung oder der sprachensible Unterricht. Eine Anmeldung zu den Online-Lehrgängen ist direkt von der Themenseite aus über FIBS möglich. Genauere Termine und Lehrgangsangebote sind auf der Homepage der ALP unter dem oben genannten Link einsehbar.

8 Pädagogische Hinweise

8.1 Willkommenskultur an den Schulen

Eine schulische Willkommenskultur erfordert, dass sich geflohene Kinder und Jugendliche an den Schulen angenommen und sicher fühlen. Entsprechend gilt an den Schulen gegenüber Mobbing und Diskriminierung eine klare Null-Toleranz-Strategie. Es ist Aufgabe der gesamten Schulfamilie, Schülerinnen und Schüler vor Diskriminierungen zu schützen und ein **tolerantes Miteinander** zu fördern.

Im Sinne des **fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels der Politischen Bildung** ist die Schule ein geeigneter Ort, um in einem geschützten Rahmen offen und altersangemessen über kriegsrische Auseinandersetzungen zu sprechen. Die Schülerinnen und Schüler sollen auch im Unterricht einen Raum bekommen, ihre Ängste und Sorgen zum Ausdruck zu bringen, und in einem demokratischen Diskurs einen eigenen Standpunkt zum aktuellen Geschehen zu entwickeln. Dabei ist es für die Lehrkräfte unerlässlich, den zum Teil heterogenen Sichtweisen auf den Krieg im Sinne des „Beutelsbacher

Konsenses“ zu begegnen. Dies bedeutet auch, mitunter zu entscheiden, was im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des Völkerrechts nicht kontrovers ist. Dabei ist ggf. Aufklärungsarbeit zu leisten und Falschinformationen („Fake News“) sind als solche zu thematisieren. Durch Versachlichung kann es darüber hinaus gelingen, Ereignisse und Bedrohungsszenarien in ihren Dimensionen einzuordnen, ohne damit den Emotionen der Schülerinnen und Schüler ihre Berechtigung abzusprechen.

Um der Gefahr vorzubeugen, dass sich der Konflikt in den schulischen Bereich überträgt, ist es wichtig darauf zu achten, dass der Krieg nicht als Konflikt zwischen Nationen dargestellt wird und die Akteure richtig benannt werden. Insbesondere dürfen Kinder und Jugendliche nicht aufgrund politischer Entscheidungen in ihren Herkunftsländern stigmatisiert oder für diese verantwortlich gemacht werden. Eine besondere Sensibilität ist daher bei **Schülerinnen und Schülern mit Verbindungen in die Russische Föderation und in die Ukraine** geboten. Diese müssen als Teil der Schulfamilie besonders geschützt und Anfeindungen strikt unterbunden werden.

Bei Konflikten an Schulen stehen innerschulisch zudem als Ansprechpartner die **Schulpsychologinnen und Schulpsychologen** sowie die **Beratungslehrkräfte** zur Verfügung. Weitere Informationen zu den Unterstützungsangeboten der Staatlichen Schulberatung sind unter www.schulberatung.bayern.de zu finden.

Weiterhin kann auf die **25 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz** verwiesen werden, die dienstlich an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen angebunden sind und über diese vertraulich kontaktiert werden können. Diese speziell ausgebildeten Schulpsychologen, Schulpsychologinnen bzw. Beratungslehrkräfte stehen der ganzen Schulfamilie als kompetente Ansprechpartner für verhaltensorientierte Prävention sowie anlassbezogene Intervention gegen jedwede Form von Extremismus oder Diskriminierung zur Verfügung. Sie beraten Lehrkräfte im Hinblick auf den richtigen Umgang mit Diskriminierung, Demokratiefeindlichkeit, Diffamierung sowie Radikalisierung im Schulkontext. Zudem fördern sie die kritische Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern, sodass diese Falschinformationen erkennen können. Die Dekonstruktion von tradierten Stereotypen und der damit einhergehende Abbau von Vorurteilen gehören ebenso zu ihrem Aufgabenbereich.

Für die Schulaufsichten und Schulen ergibt sich somit die Notwendigkeit, Dynamiken an den Schulen sensibel wahrzunehmen, etwaige Spannungen im Vorfeld durch ein Aufgreifen von Themen und Vorfällen zu deeskalieren und die Lehrkräfte über schulinterne Informationen und Fortbildungen sowie ggf. externe Experten in ihrer Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern zu unterstützen.

8.2 Psychisch stark belastete bzw. traumatisierte Kinder und Jugendliche

Sofern in Angeboten der schulischen Integration (z. B. Brückenklassen) psychisch stark belastete bzw. sogar traumatisierte Kinder und Jugendliche betreut werden, ist ein erster wichtiger Schritt, auf die

bewährten **schulischen Unterstützungssysteme** zuzugehen. Dafür stehen zunächst die Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die Beratungslehrkräfte an den Schulen vor Ort und an den Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) bereit. Sie können über Informationen und Hinweise zum Umgang mit traumatisierten Kindern hinaus ggf. bei der Vermittlung fachärztlicher und psychotraumatischer Behandlungen unterstützen. Zusätzlich steht den Schulen mit dem **Kriseninterventions- und Bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS)** ein notfallpsychologisches Unterstützungssystem zur Verfügung, das u. a. schulische Führungskräfte, Krisenteams und Kollegien in konkreten Fällen berät und fortbildet. Seitens KIBBS wurde ein Informationsschreiben mit Empfehlungen erstellt, wie die Schulfamilie mit der schwierigen aktuellen Situation umgehen und an welche Stellen (mit Kontaktdaten) man sich für weiterführende Hilfsangebote wenden kann (www.km.bayern.de/ukraine-hilfe/hinweise-zum-umgang-in-schulen).

Um die bayerischen Lehrkräfte im Umgang mit traumatisierten Schülerinnen und Schülern zu unterstützen, wird das bestehende **Angebot der Staatlichen Lehrerfortbildung** zum Thema „Traumata von Schülerinnen und Schülern mit Migrations- und Fluchterfahrung“ an der ALP Dillingen weiter ausgebaut.

Auch die **Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)** kann junge Menschen unterstützen, wenn diese an dem Einsatzort der JaS-Fachkraft ein Angebot der schulischen Integration besuchen und ein entsprechender Bedarf besteht.

9 Pflege der ukrainischen Sprache und Kultur

Den geflohenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern ist es ein großes Anliegen, im Ankunftsland die Verbundenheit mit der ukrainischen Heimat zu bewahren. Wichtig erscheinen ihnen vor allem die Pflege der Erstsprache und der kulturellen Traditionen. Den Schulen stehen vielfältige Möglichkeiten offen, um dieses Anliegen zu unterstützen.

9.1 Unterrichtsmaterialien in ukrainischer Sprache

Im Rahmen von Brückenklassen können Wahlfächer eingerichtet werden, in denen – z. B. zur Unterstützung des Pflichtunterrichts in Deutsch als Zweitsprache, Englisch oder Mathematik – auch Ergänzungsangebote in ukrainischer Sprache stattfinden (vgl. Ziff. 2.2.3). Grundsätzlich können von den Schülerinnen und Schülern auch Freistunden genutzt werden, um eigenständig mit Unterrichtsmaterialien in ukrainischer Sprache zu arbeiten.

Zur Umsetzung von Unterrichtssequenzen in ukrainischer Sprache stehen im Internet umfassende Hilfsmittel zur Verfügung. Das Medieninstitut der Länder – **FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH** hat auf MUNDO (www.mundo.schule), der frei zugänglichen offenen

Bildungsmediathek der Länder, [ukrainische Lehrwerke](#) verlinkt. Diese können dort über die Suche „Ukraine Schulbuch“ schnell gefunden und niederschwellig ohne Passwort oder Kennung genutzt werden. Auch der Zugriff auf ukrainische Lehrwerke des Faches Deutsch als Fremdsprache ist möglich (Suche: „Ukraine Schulbuch deutsch“). Darüber hinaus werden die ukrainischen Bildungsmedien auch in der [mebis Mediathek](#) zur Verfügung stehen, sodass auch eine einfache Einbindung in die mebis Lernplattform möglich ist. Die mebis Lernplattform kann auch auf die Sprache Ukrainisch und kyrillische Schrift umgestellt werden.

9.2 [Ukrainisch als Fremdsprache](#)

Das bayerische Schulsystem eröffnet für Kinder und Jugendliche sehr gute Möglichkeiten, ihre Erstsprache in die Bildungsbiographie einzubringen:

- Mittelschule:** An der Mittelschule haben Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache wieder die Möglichkeit, im qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und – in Härtefällen – im mittleren Schulabschluss an der Mittelschule anstelle des Faches Englisch das **Fach nichtdeutsche Muttersprache** zu wählen (§ 23 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 MSO). Hierbei wird den Schülerinnen und Schülern eine Vielzahl an Sprachen, u. a. auch Ukrainisch, angeboten. In die Gesamtbewertung der Abschlüsse der Mittelschule wird grundsätzlich bei jedem Prüfungsfach auch die Jahresfortgangsnote eingebracht. Da das Fach Muttersprache an der Mittelschule nicht als regulärer Unterricht erteilt wird, müssen die Schülerinnen und Schüler, die das Prüfungsfach Muttersprache anstelle von Englisch wählen, eine anderweitige Leistung erbringen, die als Jahresfortgangsnote gewertet wird. Die Prüflinge nehmen deshalb verpflichtend am so genannten Leistungstest teil, der zentral vom Staatsministerium erstellt wird. Die **Korrektur der Leistungstests** sowie der Leistungsfeststellung im Rahmen der Abschlussprüfungen erfolgt durch **Fernprüferinnen und -prüfer**. Die Erstellung der Prüfungen erfolgt – wie bei allen anderen zentral gestellten Prüfungen auch – durch das Staatsministerium. Die Prüferinnen und Prüfer, die die Prüfungen im Fach nichtdeutsche Muttersprache korrigieren, werden durch das Staatsministerium bestimmt. Die Schulen werden über die Bestellung eines Prüfers bzw. einer Prüferin vom Staatsministerium in Kenntnis gesetzt. Die Übermittlung der in einer Feststellungsprüfung erreichten Note erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin direkt an die Schule. Die Schule legt auf dieser Grundlage die Prüfungsnote im Fach nichtdeutsche Muttersprache fest.

Darüber hinaus ist es im Rahmen des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, möglich, das Fach Deutsch durch das Fach **Deutsch als Zweitsprache** zu ersetzen.

- **Wirtschaftsschule und Berufliche Oberschule:** Für Schülerinnen und Schüler an den Wirtschaftsschulen und den Fach- bzw. Berufsoberschulen finden die Fremdsprachensonderregelung in § 11 Abs. 4 WSO bzw. § 12 Abs. 4 FOBOSO Anwendung.
- **Gymnasium:** Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch eines außerbayerischen Gymnasiums oder einer vergleichbaren Einrichtung des Auslands in die Jahrgangsstufen 7 bis 11 eintreten wollen, können nach Beratung durch die jeweilige Schule über die Schulleitung bei der bzw. dem zuständigen Ministerialbeauftragten (MB) im Einzelfall eine **Änderung der in der Stundentafel festgelegten Fremdsprachenfolge** beantragen, falls die vorgesehene Sprachenfolge zu einer unzumutbaren Härte führen würde (§ 15 Abs. 3 GSO (G9)). Durch eine Härtefallregelung kann z. B. die 2. Fremdsprache Latein oder Französisch durch eine Herkunftssprache (wie Ukrainisch) ersetzt werden, wenn der Schüler bzw. die Schülerin über ausreichend schriftliche und mündliche Kompetenzen verfügt und von staatlicher Seite ein geeigneter Prüfer bzw. eine Prüferin gestellt werden kann.

Fremdsprachen, für die eine solche Genehmigung erteilt wird und die im bayerischen Lehrplan nicht als fortgeführte Fremdsprache vorgesehen sind, sind am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 11 (G9) abzuschließen.

Zum Nachweis der Sprachkenntnisse muss bei abgeänderter Sprachenfolge bis einschließlich Jahrgangsstufe 11 (G9) mindestens eine **Feststellungsprüfung** pro Schuljahr abgelegt werden, in der die entsprechenden Sprachkompetenzen geprüft und bewertet werden. Die Prüfung besteht in aller Regel aus mehreren Prüfungsteilen, je nach Jahrgangsstufe z. B. einer Textaufgabe, einer Sprachmittlung sowie Aufgaben, mit denen Kompetenzen (etwa Hör- oder Leseverstehen) geprüft werden. Der Termin der Prüfung wird dem Schüler bzw. der Schülerin über seine bzw. ihre Schule kommuniziert, die Korrektur erfolgt durch einen bestellten Prüfer bzw. eine Prüferin, der dem Schüler bzw. der Schülerin auch vorab Informationen zur Vorbereitung der Prüfung zukommen lässt. Ab dem Schuljahr 2023/2024 wird der Prüfungsteil „Sprachmittlung“ der Feststellungsprüfungen für die bayerischen Gymnasien zentral gestellt.

Die Prüferinnen und Prüfer, die die Feststellungsprüfung nach § 15 Abs. 3 GSO erstellen und korrigieren, werden von den Dienststellen der Ministerialbeauftragten bestimmt, wenn Genehmigungen nach § 15 Abs. 3 GSO vorliegen. Die Schulen werden über die Bestellung eines Prüfers bzw. einer Prüferin daher von der zuständigen MB-Dienststelle in Kenntnis gesetzt. Die Übermittlung der in einer Feststellungsprüfung erreichten Note erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin direkt an die Schule. Die Schule legt auf dieser Grundlage die Jahresfortgangsnote in der Fremdsprache fest.

9.3 Nationale und kulturelle Identität der geflohenen Kinder und Jugendlichen

Den geflohenen Ukrainerinnen und Ukrainern ist es ein großes Anliegen, dass die nationale und kulturelle Identität der Ukraine respektiert und jeglichen Versuchen von russischer Seite, eine Zugehörigkeit der Ukraine zu Russland zu behaupten, entgegengetreten wird:

- Offiziellen ukrainischen Stellen liegen Hinweise vor, wonach **russische Medien** in propagandistischer Absicht über Veranstaltungen und Maßnahmen berichten, die scheinbar eine russisch-ukrainische Zusammengehörigkeit belegen. Aus diesem Grund sollten Schulen in Bayern keine Berichte und Bilder publizieren, die in diesem Sinne missbraucht werden können.
- Überdies liegen offiziellen ukrainischen Stellen Hinweise vor, dass **außerschulische Bildungseinrichtungen**, die scheinbar der ukrainischen Community angehören, tatsächlich aber klar prorussisch eingestellt sind, den Kontakt zu Schulen suchen und sich als Kooperationspartner bei der Beschulung geflohener Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine anbieten. Bei der Auswahl von Kooperationspartnern ist daher besondere Sensibilität geboten.

10 Ferienprogramm des Bayerischen Jugendrings (BJR)

Um den geflohenen Kindern und Jugendlichen das Erleben von Gemeinschaft und Entlastung in der unterrichtsfreien Zeit zu ermöglichen, können sie am **Ferienprogramm des Bayerischen Jugendrings (BJR)** nach Maßgabe der bestehenden Förderrichtlinien teilnehmen. Nähere Informationen finden sich hier: www.ferienportal.bayern

11 Bildungs- und Teilhabeleistungen

Informationen hierzu finden sich unter: www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php

12 Einwilligungserklärungen

Unter www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html#muster sind unter der Überschrift *Bekanntmachungen, Broschüren und Muster* Musterformulare zur „Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten“ für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Schule auch in ukrainischer Sprache eingestellt.

13 Aktuelle Informationen

Die jeweils aktuelle Fassung des Rahmenkonzepts sowie weitere Informationen zu den Unterstützungsangeboten für Flüchtlinge und Schulen finden sich auf der Website des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter: www.km.bayern.de/ukraine-hilfe

Dieses Informationsangebot wird fortlaufend aktualisiert und ausgebaut.

14 Anhang: Stundentafel der Brückenklassen

1. Pflichtfächer	
Deutsch als Zweitsprache	10
Mathematik ^{1,2}	5
Englisch ^{1,2}	4
<i>Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer</i>	19
2. Wahlpflichtfächer zur flexiblen Belegung³	
Religionslehre / Ethik / Islamischer Unterricht	4
Gesellschaftswissenschaftliches Fach	
Wirtschaftswissenschaftliches bzw. berufsorientierendes Fach	
Naturwissenschaftlich-technisches Fach	
Musisch-ästhetisches Fach	
Sport	
<i>Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtfächer</i>	23
3. Wahlfächer⁴	
Weitere Belegung von Fächern des Pflichtbereichs	7
Weitere Belegung von Fächern des Wahlpflichtbereichs	
Arbeitsgemeinschaften mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung	
<i>Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer (Richtwert)</i>	30

¹ Alternativ zum Unterricht in eigenständigen Lerngruppen kommt daher, insbesondere im Fortgang des Schuljahres, auch die regelmäßige Teilnahme am regulären Unterricht der Schule in Betracht, an der die Brückenklasse eingerichtet wurde.

² Abweichungen von der angegebenen Stundenzahl im Fach Mathematik und Englisch sind je nach Situation vor Ort möglich; in der Summe soll jedoch die Zahl von 9 Wochenstunden nicht unterschritten werden.

³ Abweichungen von der angegebenen Stundenzahl sind je nach Situation vor Ort möglich. Die Kinder und Jugendlichen können auf unterschiedliche Klassen bzw. – sobald nähere Erkenntnisse zum Leistungsstand vorliegen – ggf. auch auf unterschiedliche Jahrgangsstufen verteilt werden (je nach individueller Situation ggf. unabhängig vom Alter des Schülers bzw. der Schülerin auch auf niedrigere Jahrgangsstufen).

⁴ Die in der Stundentafel bei den Wahlfächern angegebene Stundenzahl ist nicht verbindlich; der tatsächliche Umfang der Stundenbelegung im Bereich der Wahlfächer richtet sich nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen bzw. nach den pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort.